

1. Bescheid zur Änderung der Freigabe Nr. E 10/2004

A. Tenor

Das Umweltministerium Baden-Württemberg ändert, nach Maßgabe der Nebenbestimmungen in Abschnitt B und der diesem Bescheid zu Grunde liegenden Unterlagen gemäß Abschnitt D, den Freigabebescheid Nr. E 10/2004 vom 4.11.2004 wie folgt:

1. Die Liste der genehmigten Stoffströme wird ersetzt durch
 - „- *Metalle,*
 - *Flüssigkeiten,*
 - *Schüttgüter,*
 - *Sonstige feste Stoffe,*
 - *Bauschutt,*
 - *Elektro(nik)teile,*
 - *Anlagenteile und*
 - *Mischungen aus den genannten Materialgruppen“*

2. Der Tenor wird um folgenden Wortlaut erweitert:

“Die Zulassung von größeren Mittelungsflächen als der in Anlage IV Teil A Nr. 1 Buchstabe d der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) genannten, erfolgt nach Vorlage und Prüfung entsprechender Unterlagen im Einzelfall.“

B. Nebenbestimmungen

Der Bescheid wird mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Für die Zulassung größerer Mittelungsflächen sind im Rahmen der Chargenanmeldung insbesondere Angaben über
 - die Größe der von der Strahlenschutzverordnung abweichenden Mittelungsfläche,
 - die relative Standardabweichung einschl. der messtechnischen Randbedingungen und des Stichprobenumfangs zur Ermittlung der relativen Standardabweichung sowie
 - die Art und die Ergebnisse der Stichprobenmessungen zur Ermittlung der relativen Standardabweichungzu machen.

2. Zur Berücksichtigung der für die Zulassung größerer Mittelungsflächen erforderlichen Verfahrensbeteiligungen und Haltepunkte (Prüfvermerk des zugezogenen Sachverständigen, Zulassung durch das Umweltministerium) ist ein Formblatt zu erstellen, das sowohl diese Haltepunkte einschl. der entsprechenden Eintragungsmöglichkeiten der beteiligten Institutionen berücksichtigt, als auch eine Übersicht, die auch die unter Nebenbestimmung 1 erforderlichen Angaben enthält. Dieses Formblatt ist mit dem zugezogenen Sachverständigen und dem Umweltministerium vor der erstmaligen Anwendung zur Prüfung und Abstimmung vorzulegen. Das Formblatt ist entsprechend der Nebenbestimmung 1 im Rahmen der Chargenanmeldung vorzulegen und nach Abschluss des Zulassungsverfahrens der jeweiligen Chargendokumentation beizufügen.

3. Werden durch Instandhaltungs- oder Wartungsmaßnahmen die Grundeigenschaften nachfolgend genannter Messgeräte gegenüber dem Vorzustand verändert, so hat vor Wiederinbetriebnahme dieser Messgeräte eine Funktionsprüfung unter Beteiligung des Sachverständigen zu erfolgen. Unter diese Regelung fallen Freimessanlagen bzw. -kammern und In-situ-Gammaspektrometrie-Messgeräte.

C. Kosten

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von Euro 510,- festgesetzt.

Der Antragsteller hat die Verfahrensauslagen, insbesondere die Auslagen für den zugezogenen Sachverständigen, zu erstatten.

D. Gründe

1. Die Wiederaufarbeitungsanlage Karlsruhe Betriebsgesellschaft mbH hat mit Schreiben (ZG-VLH/05/0846) vom 6.10.2005 beantragt, die Definition der genehmigten Stoffströme entsprechend der Ergebnisse des Aufsichtsschwerpunkts „Freigabe“ anzupassen und bei Anwendung der In-situ-Gammaskopie zur Freimessung größere Mittelungsflächen zuzulassen.

Als Entscheidungsgrundlage liegt diesem Bescheid die Stellungnahme (MAN-ETS3-05-0584) vom 26.10.2005 übersandt mit Schreiben (MAN-ETP3-05-1558) vom 28.10.2005 zu Grunde.

2. Die Zulassung größerer Mittelungsflächen erfolgt entsprechend des in A.2 erweiterten Tenors im Anforderungsfall verfahrensbegleitend. In Baden-Württemberg wurde für die Zulassung größerer als die in Anlage IV StrlSchV genannten Mittelungsflächen ein Kriterium festgelegt, bei dessen Einhaltung einschließlich der dabei zu berücksichtigenden Randbedingungen das de-minimis-Konzept auch weiterhin grundsätzlich gewährleistet ist. Da einzelne Randbedingungen erst im Rahmen des Verfahrensablauf bestimmt werden können (z.B. die Größe der Mittelungsfläche), wurden per Auflage entsprechende Festlegungen getroffen und Verfahrensschritte festgeschrieben, die u.a. die erforderlichen Verfahrensbeteiligungen und Haltepunkte regeln.
3. Die Auflage B.3 beruht auf § 17 Abs. 1 Satz 3 des Atomgesetzes (AtG) und ist zur Erreichung der in § 1 Nr. 2 und 3 AtG bezeichneten Zwecke erforderlich. Die Funktionsprüfung der Messgeräte im Freigabeverfahren ist aus Gründen des Strahlenschutzes geboten. Durch die Sachverständigenbeteiligung bei der Wie-

derinbetriebnahme von Messgeräten nach Instandhaltungs- oder Wartungsmaßnahmen – soweit die Grundeigenschaften gegenüber des Vorzustands verändert werden – wird insbesondere abgesichert, dass die Messgeräte für die Freimesung auch weiterhin geeignet sind. Die Auflage dient ferner dazu, die bisher in den kerntechnischen Anlagen und Einrichtungen uneinheitliche Vorgehensweise bei der Sachverständigenbeteiligung bei der Wiederinbetriebnahme von Messgeräten zu harmonisieren.

4. Die Gebührenfestsetzung beruht auf den §§ 4, 5, 7 und 27 Landesgebührengesetz (LGebG) in Verbindung mit Ziffer 72.9 des Gebührenverzeichnisses.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe erhoben werden.

